

Information zum Verhalten bei Abschiebungen aus dem Krankenhaus

Immer wieder erreichen uns Fragen unserer Mitglieder, wie sie vorgehen sollen, wenn die Polizei Patient:innen aus der Behandlung im Krankenhaus heraus abschieben möchte und sie zu diesem Zweck fragt, ob diese Patientinnen bei ihnen in Behandlung sind.

Grundsätzlich raten wir, die Polizei immer an die Leitung des Krankenhauses zu verweisen, bzw. diese zu informieren. Falls Sie direkt gefragt werden, ob eine Person Patient des Krankenhauses ist, gilt es Ihre ärztliche Schweigepflicht zu beachten. Die ärztliche Schweigepflicht nach § 9 der Berufsordnung ist eine weitreichende Verpflichtung. Sie umfasst auch die Identität der Patient:innen. Ärzt:innen dürfen daher auch Fragen zum Aufenthaltsort ihrer Patient:innen bzw. Fragen, ob eine bestimmte Person Patient:in des Krankenhauses ist, nicht beantworten.

Davon ausgenommen sind diese zwei Fälle:

- 1) Die Patient:innen haben ausdrücklich oder mutmaßlich in die Weitergabe dieser Daten eingewilligt (Schweigepflichtentbindung).
- 2) Es besteht eine rechtliche Grundlage, die dazu befugt oder verpflichtet, Angaben zu der betreffenden Person zu machen.

Aber auch in diesen Fällen ist Vorsicht geboten: Im Fall einer Schweigepflichtentbindungserklärung muss diese sich auch konkret auf eine drohende Abschiebung beziehen. „Globale“ Erklärungen, bei denen Patient:innen generell alle Behandler:innen von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden, sind rechtlich bedenklich. Denn Patient:innen können in der Regel nicht den Umfang dieser Erklärung übersehen. Ärzt:innen sollten daher im Zweifelsfall vor einer Weitergabe von Informationen an die Polizei immer Rücksprache mit der betroffenen Patient:in halten.

Weiterführende Informationen zur ärztlichen Schweigepflicht finden Sie unter:

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Recht/Empfehlungen_aerztliche_Schweigepflicht_Datenschutz.pdf

Legt die Polizei einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss vor, sollten angestellte Ärzt:innen immer die Leitung der Klinik bzw. Praxis informieren. Gerade in einem solchen Fall sind die Belange der Einrichtung, z. B. das Hausrecht, berührt. Die Leitung muss dann über das weitere Vorgehen entscheiden.

Sollten in Ihrer Einrichtung diese Situationen häufiger auftreten, empfiehlt es sich mit Ihrer Klinikleitung abzusprechen, wie generell in diesen Fällen vorzugehen ist.